

Mehrheitsgesellschaft nicht infrage gestellt wird (Gonzales 2014: 2). Zwar waren Migration und Grenzen in der gesamten Geschichte der USA umstritten. Dennoch hat sich insbesondere in den letzten drei Jahrzehnten ein Migrationsregime herausgebildet, das anti-migrantische Diskurse mit einer hohen gesellschaftlichen Reichweite sowie restriktive Migrationspolitiken und einen hochgerüsteten Kontrollapparat umfasst (Menjívar 2014: 7; Meissner et al. 2013). In den letzten 10 Jahren sind laut Gonzales (2014: 2) mehr Abschiebungen durchgeführt worden als in den letzten 110 Jahren zusammen, wobei alleine die Obama Regierung für über 2,5 Millionen Abschiebungen verantwortlich war und in deren Amtszeit täglich rund 1.100 Menschen abgeschoben wurden. Die anti-migrantische Hegemonie wirkt zudem in der Zivilgesellschaft über die Vorstellung einer permanenten Migrationskrise, aufgrund derer vermehrt Grenzkontrollen eingefordert werden (ebd.: 5, 14). Durch den Diskurs der Kriminalisierung wurde Migration mit Unsicherheit und Verbrechen in den USA gleichgesetzt. Dadurch wurden Grenzen der migrationspolitischen Debatte fixiert, die die fortschreitende Entrechtung von Migration, bis auf humanitäre oder nützliche Ausnahmen, legitimiert. Das gegenwärtige Migrationsregime ist „characterized by an exceptional degree of anti-immigrant framing and immigrant isolating-boundary work“ (Massey/Sánchez 2010: 24).

Die Bewegungen undokumentierter Jugendlicher müssen sich folglich in einem Kontext von Diskursen und Institutionen organisieren, die von dieser anti-migrantischen Hegemonie geprägt sind. Ihre Kämpfe finden vor dem Hintergrund einer grundlegenden Kriminalisierung von Migrant_innen und People of Color statt und stehen im Spannungsverhältnis dominanter Kategorisierungen (Gonzales 2014; vgl. Ewing et al. 2015). Die anti-migrantische Hegemonie wirkt hierbei auch auf pro-migrantische Akteure, von denen viele dominante Diskurse und deren Unterscheidung von ‚guter‘ und ‚schlechter‘ Migration nachvollziehen. Wenn aber Aktivist_innen diese binäre Unterscheidung akzeptierten, schreibt Gonzales (2014: 7), „they subtly consent to the production of legal violence against migrants“. Er kritisiert zudem, dass es die *Immigrant-Rights*-Bewegung in den USA trotz ihrer Erfolge nicht geschafft habe, die anti-migrantische Hegemonie nachhaltig herauszufordern (ebd.: 4). Bezogen auf die Kräfteverhältnisse der anti-migrantischen Hegemonie stellt sich für (pro-)migrantische Bewegungen und Interessenvertretungen allerdings die Frage, inwieweit sie wirkmächtig werden können, ohne Elemente hegemonialer Diskurse zu reproduzieren. In diesem Spannungsverhältnis entstehen ebenfalls die Narrative und Strategien migrantischer Jugendlicher, die ich im Anschluss an dieses Kontextkapitel analysiere.

2. DAS DEUTSCH-EUROPÄISCHE MIGRATIONSREGIME

Ungeachtet der lange ausbleibenden Anerkennung von Deutschland als Einwanderungsland hat es seit Entstehung der Bundesrepublik und zuvor Migrationsbewegungen gegeben, die das Land bis heute prägen. In Reaktion auf diese Migrationen und im Zusammenhang politisch-ökonomischer Konjunkturen hat sich in Deutschland ein Migrationsregime herausgebildet, das sich mehrfach transformiert hat, jedoch nach wie vor grundlegend von Illegalisierung und der Stratifizierung von Rechten geprägt ist (vgl. Morris 2002: 30). Im Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Konstruktion unterschiedlicher Figuren der Migration hat Serhat Karakayali in seiner Genealogie

des deutschen Migrationsregimes Verschiebungen herausgearbeitet, die ich im Folgenden skizziere (2008; vgl. Karakayali/Tsianos 2005). So hat sich der dominante Modus der Regierung von Migration von einem Gastarbeiterregime zu einem Asylregime gewandelt, wobei der Zugang zum Asylrecht sukzessiv beschränkt wurde. Infolge dessen sowie im Zusammenhang der Europäisierung ist wiederum ein Migrationsregime entstanden, das nicht mehr Figuren des Gastarbeiters oder des Flüchtlings, sondern eine Figur illegaler Migration ins Zentrum seiner Regierungstechniken gerückt hat. Da jedoch gleichzeitig von einem Diskurs der Null-Zuwanderung abgerückt und zunehmend eine Nützlichkeit von Migration hervorgehoben wurde, lässt sich am treffendsten von der Etablierung eines Regimes des Migrationsmanagements sprechen, für das die Kategorisierung und Unterscheidung von ‚guter‘ und ‚schlechter‘ Migration zentral ist. Kriterien der unterstellten Leistungs- und Anpassungsbereitschaft sind hierbei ausschlaggebend – neben dem (Human-)Kapital sowie der Staatsbürgerschaft, die darüber entscheidet, welche Mobilität überhaupt als Migration wahrgenommen wird (Guild 2005; Kofman 2008). Verbunden mit der Reduzierung von ‚nicht-nützlicher‘ (Flucht-)Migration haben Entrechtung und de facto Illegalisierung eine grundlegende Funktion. Die neuartige Sichtbarkeit und Mobilisierung von Migrationsbewegungen gegen Mitte der 2010er Jahre haben jedoch gezeigt, dass sowohl die Figur des Flüchtlings, als auch die Möglichkeit über das Asylrecht einen Aufenthalt zu organisieren, nicht mit dem von Karakayali beschriebenen Asylregime in den 1990er Jahren verschwunden sind. Vielmehr als eine Abfolge zeigt sich in der deutschen Migrationsgeschichte eine Verschiebung unterschiedlicher Dispositive, deren Regierungsmodi in Umbruchsituationen, wie der ‚Flüchtlingskrise‘ von 2015, aktualisiert werden. Neben der Figur des Flüchtlings ist zudem eine Figur der ‚neuen Gastarbeiter‘ re-artikuliert worden, die auf den vermehrten Zuzug von Unionsbürger_innen aus Südeuropa bezogen und im Gegensatz zur Figur der ‚Armutszuwanderung‘ aus Osteuropa positiv konnotiert wird (Ulbricht 2017; Fiedler et al. 2017).

Auseinandersetzungen um Migration sind darüber hinaus verbunden mit einer weitergefassten Produktion und Transformation der deutschen Nationform sowie des Nationalstaates. Der völkische Nationalismus in Deutschland hat ein Staatsbürgerschaftsmodell geprägt, das lange Zeit nach dem Abstammungsprinzip (*ius sanguinis*) organisiert wurde, wobei nicht Geburt im Inland, sondern Abstammung wesentlich ist (Brubaker 1992; Joppke 1999). In diesem Sinne wurde die Migration von „Aussiedlern“, die als Volksdeutsche betrachtet wurden, auch rechtlich unterschieden von jener der als nicht-zugehörig angesehenen „Ausländer“, für die kein Platz in Deutschland vorgesehen war (Oulios 2015: 216), wobei diese Differenz zugunsten ökonomischer Kriterien an Bedeutung verloren hat. In der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 2000 sowie in der dominant werdenden Rationalität des Migrationsmanagements drückt sich eine Transformation von Nation und Rassismus in Deutschland aus, wobei infolge jahrzehntelanger Einwanderung eine „postmigrantische Gesellschaft“ entstanden ist, die sich immer weniger verleugnen lässt (Espahangizi et al. 2016). Hierbei kommt es zu Verschiebungen vom völkischen zum neoliberalen Nationalismus, wobei das Erstarken anti-migrantischer Bewegungen in den letzten Jahren die fortlaufende Wirkmächtigkeit von Ersterem demonstriert (vgl. Schwiertz/Ratfisch 2017).

Im Folgenden beschreibe ich den politischen Kontext, vor dessen Hintergrund sich die Kämpfe migrantischer Jugendlicher in Deutschland formieren, wobei sich aus

Kontinuitäten und Umbrüchen des deutschen Migrationsregimes spezifische Beschränkungen und Gelegenheiten für Interventionen ergeben. Zunächst zeichne ich die Entwicklung der Auseinandersetzungen um Migration, damit verbundene Politiken sowie Prozesse deutscher Nationformierung nach, wobei dieser Rückblick, wie im entsprechenden Abschnitt zu den USA, als Genealogie der Entrechtung begriffen werden kann, die migrantische Jugendliche aktuell erfahren. Anschließend beschreibe ich gegenwärtige Migrationspolitiken, wobei ich neben den Gesetzen, Programmatiken und Diskursen auf nationaler Ebene deren Europäisierung einbeziehe. Mit dem Begriff des deutsch-europäischen Migrationsregimes verweise ich auf die migrationspolitische Verflechtung von Regierungsebenen, wobei ich einerseits die Materialisierung des europäischen Migrationsregimes im EU-Mitgliedstaat Deutschland fokussiere und andererseits die dominante Rolle betone, die Deutschland in der Ausgestaltung unionseuropäischer Migrationspolitik einnimmt (vgl. Schwiertz/Ratfisch 2017). Zum Ende des Unterkapitels untersuche ich Migrationskontrollen in Deutschland, wobei ich deren Formierung in einem Asyl- und Kontrolldispositiv beschreibe.

2.1 Genealogie der Entrechtung in der deutschen Migrationsgeschichte

Das Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland ist seit Jahrhunderten von Wanderungsbewegungen geprägt (Bade/Oltmer 2010). Jedoch ist die eingangs erwähnte Positionierung als „Einwanderungsland wider Willen“ symptomatisch für das Verhältnis des deutschen Nationalstaates zu Migration, dessen Genealogie ich im Folgenden skizziere. Das 19. und 20. Jahrhundert war bestimmt durch Auswanderung, insbesondere in die USA, wobei die zahlreichen deutschen Emigrant_innen in gegenwärtigen Diskursen vermutlich als ‚Wirtschaftsflüchtlinge‘ problematisiert werden würden (Müller 2010: 141). Nach dem Ersten Weltkrieg wanderten zudem etwa eine Million Menschen aus den dann nicht mehr zu Deutschland gehörenden Gebieten ein (Bade/Oltmer 2010: 153). Das nationalsozialistische Deutschland war verantwortlich für erzwungene Migrationen in einem bislang ungekannten Ausmaß gewesen (ebd.: 155). Nach der Befreiung vom Nationalsozialismus wurden frühere Zwangsarbeiter_innen und Überlebende der nationalsozialistischen Lager jedoch in Herkunftsländer zurückgeschickt und als ‚heimatlose Ausländer‘ diskriminiert (Oulios 2015: 207).⁴ Die eigentliche Ursache für die Anwesenheit der *Displaced Persons*, die von Deutschen vertrieben und verschleppt worden waren, wurde ausgeblendet. Stattdessen wurde ein Bild krimineller und bedrohlicher Migration produziert, das bis heute Teil eines anti-migrantischen Wissensarchivs ist.

Während bereits zuvor Arbeitskräfte nach Deutschland migriert waren, schloss die Bundesrepublik Deutschland von 1955 bis 1968 offizielle Anwerbeabkommen mit Italien, Griechenland, Spanien, der Türkei, Marokko, Portugal, Tunesien und Jugoslawien ab (Müller 2010: 142).⁵ Einem ‚Rotationsprinzip‘ entsprechend sollten Migrant_innen für einen begrenzten Zeitraum als ‚Gastarbeiter‘ einreisen, in Deutschland

4 Zudem kommt es zu Ost-West-Fluchtbewegungen von Personen ‚deutscher Abstammung‘, die sich im Rahmen von Siedlungsbewegungen sowie der NS-Volkstumspolitik im Osten niedergelassen hatten (Müller 2010: 141).

5 Zur Arbeitsmigration, Migrationspolitik und Rassismus in der DDR vgl. Poutrus 2016.

arbeiten und dann wieder in Herkunftsländer zurückkehren (ebd.). Während dies ebenso als Vorteil für Herkunftsländer und Migrierende selbst beschrieben wurde, lag Deutschlands Interesse darin, günstige Arbeitskräfte zu erhalten, durch deren temporäre Migration aber zugleich Ausbildungs- und Sozialkosten zu sparen, sowie dem völkisch-kulturellen Selbstverständnis entsprechend eine ‚Vermischung‘ und ‚Überfremdung‘ durch nicht-deutsche Migrant_innen zu vermeiden (vgl. Berlinghoff 2016: 935). Nachdem das Rotationsprinzip bereits zuvor immer weniger umgesetzt worden war, wurde die temporäre Migration mit dem Anwerbestopp von 1973 größtenteils zur dauerhaften Einwanderung (Bade/Oltmer 2010: 160). Durch die relative Autonomie der Migration sowie die einsetzende Krise des Fordismus zerbrach hierbei der Migrationskompromiss zwischen national-sozialem und konservativem Hegemonieprojekt, der durch Entrechtung und Überausbeutung der ‚Gastarbeiter‘ deutschen Arbeiter_innen sozialen Aufstieg ermöglicht hatte (Karakayali 2008: 104; Kannankulam 2014: 97).

Der Anwerbestopp führte aber nicht zum Ende der Migration, sondern zu deren Veränderung (Karakayali 2008: 154; Kannankulam 2014: 98; Oulios 2015: 217). Einerseits blieben viele der ehemaligen ‚Gastarbeiter‘ dauerhaft in Deutschland und holten Familienangehörige nach – gerade, da sie nicht davon ausgehen konnten, erneut nach Deutschland einreisen zu können. Andererseits verschoben sich Strategien der Migration auf die humanitären Felder von Asyl und Familiennachzug (ebd.: 20f.). Als es in den 1980ern dann zu steigenden Asylbewerberzahlen kam, insbesondere durch die Anträge von Geflüchteten aus der Türkei und später aus Osteuropa, wurden zahlreiche Asylrechtsverschärfungen, Beschränkungen des Familiennachzugs und Gesetze gegen ‚Scheinehen‘ beschlossen und zunehmend Asylsuchende abgeschoben (ebd.: 154; Ellermann 2009: 97; Müller 2010: 142). Die Bundesregierungen der 1970er und 1980er Jahre hielten an der Illusion des ‚Nicht-Einwanderungslandes‘ fest und kündigten an, die Rückkehr der ‚Gastarbeiter‘ durchzusetzen. Das Scheitern dieser Politik hatte zur Folge, dass die Position jener ungewollten ‚Ausländer‘ marginalisiert wurde (Berlinghoff 2016: 965). Hierbei zeichnete sich eine Verschiebung von rassistischen Machtverhältnissen und Migrationskontrollen ab, insofern spezifisch nicht-europäische Migration problematisiert wurde. Während Südeuropäer_innen nicht mehr im selben Maße wie in den Anfängen des Gastarbeiterregimes als ‚Fremde‘ angesehen wurden, sind in den 1970er und 1980er Jahre insbesondere ‚die Türken‘ zu einer Figur nicht-integrierbarer Migration und somit zur Verkörperung des ‚Ausländerproblems‘ geworden (ebd.: 952f.; vgl. Karakayali 2008: 154; Hess 2014: 124). Während im Rahmen des Gastarbeiterregimes um Arbeitsmigrant_innen geworben worden war, galten nun keine ökonomischen, sondern nur noch humanitäre Gründe zur Berechtigung von Migration. Dies führte jedoch nicht zu einer liberalen Flüchtlingspolitik. Über eine Stigmatisierung als ‚Wirtschaftsflüchtlinge‘ und den Topos des ‚Missbrauchs des Asylrechts‘ wurde nun – relativ unabhängig von den tatsächlichen Gründen der Migration – ein Großteil der Einwanderung delegitimiert (Oulios 2015: 222).

Im Zuge dieser erstarkten anti-migrantischen Diskurse wurden Anfang der 1980er Jahre, noch unter der sozialliberalen Regierung von Helmut Schmidt, diverse Asylrechtsverschärfungen eingeführt. Die Restriktionen durch das Beschleunigungs- und das Asylverfahrensgesetz zielten auf Disziplinierung und Abschreckung gegenüber Asylsuchenden (Müller 2010: 157f.; Oulios 2015: 221f., 225). In dieser Zeit entstanden Politiken und Kontrollpraxen, die bis heute – neben Abschiebungen – im Fokus

von Flüchtlingsprotesten und (pro-)migrantischen Bewegungen stehen: Arbeitsverbote, Sachleistungen statt Bargeld, zwangsweise Unterbringung in Flüchtlingslagern und Residenzpflicht. Asylverfahren wurden zuungunsten der Antragsteller_innen beschleunigt, indem deren Rechtsmittel beschränkt wurden. Außerdem konnten fortan Anträge als ‚offensichtlich unbegründet‘ abgelehnt und Asylsuchende bereits durch Grenzschutzbehörden zurückzuweisen werden. Des Weiteren wurde 1980 der Visumzwang für Menschen aus Afghanistan, Äthiopien, Sri Lanka, Iran, Türkei, Bangladesch und Indien eingeführt. Dieser ist in den folgenden Jahren auf nahezu alle Herkunftsländer ausgeweitet worden. Da außerdem Fluggesellschaften unter Androhung von Geldstrafen verpflichtet wurden, eigenständig Visa zu prüfen, ist der Zugang zum Flüchtlingsschutz wesentlich erschwert worden. Insgesamt sind in den späten 1970er und 1980er Jahren also anti-migrantische Strategien entwickelt worden, die bis heute fortwirken und weiterentwickelt wurden (Müller 2010: 158).

Unter der konservativen Regierung von Helmut Kohl wurden anti-migrantische Diskurse ab Mitte der 1980er Jahre in der öffentlichen Debatte vorherrschend, wobei rechtsradikale Forderungen aufgriffen und das Grundrecht auf Asyl insgesamt infrage gestellt wurde (Heck 2008: 75f.; Oulios 2015: 217). Im Kontext der Auseinandersetzungen um Migration entstanden jedoch auch neue (pro-)migrantische Mobilisierungen und Akteure (Kirchhoff/Lorenz 2018). Es kam wiederholt zu Kämpfen gegen Abschiebungen, wobei insbesondere der Fall von Kemal Altun – der sich 1983 angesichts seiner drohenden Abschiebung in die Türkei das Leben genommen hatte – zu Massenprotesten führte (Oulios 2015: 223). Anfang der 1980er Jahre wurden die ersten *Flüchtlingsräte* gegründet und 1986 entstand im Vorfeld der Bundestagswahl die Non-Profit-Organisation *Pro Asyl*. 1983 ist zudem das erste Kirchenasyl dieser Phase eingerichtet worden, Kirchen wurden insgesamt zunehmend aktiv. Auch die (pro-)migrantischen Bewegungen organisierten sich nun innerhalb der Parameter des Asylregimes, indem sie hauptsächlich mit Menschenrechtskategorien argumentierten. Hierdurch bestätigten sie, Oulios zufolge, indirekt „die schwache Position des ‚Flüchtlings‘, die der Staat diesen Migranten zuwies“ (ebd.). In dieser Zeit ist ein heterogenes flüchtlingspolitisches Netzwerk entstanden, das bis heute prägend für Kämpfe der Migration in Deutschland ist und das Kannankulam in den Zusammenhang eines links-liberal-alternativen Hegemonieprojekts stellt, das in den folgenden Jahren zum Antipoden des konservativen Hegemonieprojekts wurde (Kannankulam 2014: 103).

Im Zuge der deutschen Wiedervereinigung kam es in den 1990er Jahren zu einer Eskalation von anti-migrantischen Politiken, Diskursen und Protesten (Schwartz/Ratfisch 2016: 14f.). Diese Dynamik gipfelte in rassistischen Pogromen und Brandanschlägen, nachdem Geflüchteten in Politik und Medien Asylmissbrauch vorgeworfen worden war. In Hoyerswerda, Lichtenhagen, Mölln und anderen deutschen Städten kam es zu rassistischen Ausschreitungen und Morden, wobei zwischen 1989 und 1992 mehr als 1900 gewalttätige Anschläge verzeichnet worden sind, bei denen 17 Menschen starben und 453 verletzt wurden (Pieper 2013: 61). Von der herrschenden Politik wurden diese Angriffe weniger verurteilt, sondern vielmehr als Begründung für eine weitgehende Einschränkung des Grundrechts auf Asyl herangezogen – wobei gleichzeitig mit einer Anpassung an Europarecht argumentiert wurde, das zuvor allerdings maßgeblich von Deutschland mitbestimmt worden war (Kannankulam 2014: 110; Müller 2010: 162).

Der sogenannte Asylkompromiss von CDU/CSU, FDP und SPD führte im Mai 1993 zur Grundgesetzänderung, die das zuvor im Art. 16 garantierte Grundrecht („Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“) im neuen Art. 16a mit umfassenden Beschränkungen versah. Personen, die über einen ‚sicheren Drittstaat‘ nach Deutschland einreisen, sind seitdem vom Asylrecht ausgeschlossen, wobei die europäischen Mitgliedsstaaten und weitere Länder als ‚sicher‘ eingestuft wurden. Während für Flüchtende eine Einreise per Flugzeug bereits aufgrund der deutschen Visabestimmungen kaum möglich war, wurde der Zugang zum Asylrecht nun ebenfalls über den Landweg versperrt.⁶ Zwar kam weiterhin ein Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) in Betracht, der jedoch aufgrund restriktiver Auslegung nur in seltenen Fällen zuerkannt wurde (Tiedemann 2015: 12). Des Weiteren wurde die Möglichkeit eröffnet, ‚sichere Herkunftsstaaten‘ zu bestimmen, wobei bei Personen aus diesen Ländern pauschal davon ausgegangen wird, dass keine legitimen Fluchtgründe vorhanden sind. Durch das ebenfalls beschlossene Asylbewerberleistungsgesetz wurde zudem die ohnehin prekäre und isolierte Lage von Geflüchteten, und in den folgenden Jahren auch von Geduldeten und anderen Statusgruppen, weiter verschlechtert (Classes/Kanalan 2010). Bezeichnend ist auch, dass die Bundesrepublik Deutschland die UN-Kinderrechtskonvention 1992 zunächst nur unter Vorbehalt unterzeichnet hat, damit Kinderrechte nur begrenzt für Flüchtlingskinder gelten – wogegen *Jugendliche ohne Grenzen* (JoG) seit ihrer Gründung protestiert haben, bis der Vorbehalt im Jahr 2010 zurückgenommen wurde.

Vergleichbar mit dem Anwerbestopp führte aber auch der Asylkompromiss nicht zum Ende der Migration. Um trotz der Grundgesetzänderung Asyl beantragen zu können und das Risiko einer Abschiebung zu verringern, etablierte sich die migrantische Taktik, keine Ausweisdokumente vorzuweisen oder diese zu vernichten, damit Reisewege und Herkunftsländer nicht mehr eindeutig festgestellt werden können (vgl. Müller 2010: 166), was durch die zunehmende Einführung biometrischer Kontrollen wiederum erschwert worden ist. Die Asylantragszahlen verringerten sich zwar nach der Grundgesetzänderung – was auch mit der sich stabilisierenden Situation in europäischen Herkunftsregionen zusammenhing – blieben allerdings bis Ende der 1990er Jahre auf einem insgesamt höheren Niveau als in den 1980er Jahren (BAMF 2017: 11). Außerdem wurde die Zahl illegalisierter Migrant_innen Anfang der 2000er Jahre rund fünfmal so hoch geschätzt wie Mitte der 1980er Jahre, als die Debatten zur Abschaffung des Grundrechts auf Asyl begonnen hatten (Oulios 2015: 226).

Nachdem in den Vorjahren mit der weitgehenden Beschränkung des Grundrechts auf Asyl eine Restriktion der Einwanderung im Vordergrund gestanden hatte, verschob sich ab Mitte der 1990er Jahre der Fokus öffentlicher Debatten und staatlicher Migrationskontrollen erneut auf die bereits anwesenden Migrant_innen, deren Aufenthalt infrage gestellt wurde (Kirchhoff/Lorenz 2018: 58). So kam es zu einer starken Zunahme

6 Allerdings wurde bereits vor der Grundrechtsänderung Art. 16 Grundgesetz derart von der Judikative ausgelegt und von der Exekutive angewendet, dass nur einer sehr begrenzten Zahl von Asylbewerbern tatsächlich ein Asylrecht zugesprochen wurde (Müller 2010: 152, 162): „Die Reform von 1993 glich das Asylrecht der zuwanderungsfeindlichen Praxis an“ (Heck 2008: 78). Als Teil des Asylverfahrensgesetzes wurde zudem die sogenannte Flughafenregelung eingeführt, durch die Asylverfahren im Transitbereich vor der Einreise durchgeführt werden können.

von Abschiebungen, wobei diese vermehrt nicht nur durch unmittelbaren Zwang, sondern durch Programme der Rückkehrförderung durchgesetzt wurden (ebd.: 58f.). Während in den Jahren zuvor ein Diskurs dominiert hatte, der Migrant_innen Asylmissbrauch unterstellte, wurde nun deren Kriminalisierung zentral: „An die Stelle des Flüchtlings, dessen Schutzbedürftigkeit angezweifelt wurde, trat nun in der medialen Öffentlichkeit zunehmend die Figur des straffälligen Einwanderers, gegen den man härter vorgehen müsse.“ (Oulios 2015: 235) Zunehmend dominierte ein Diskurs um illegale Migration, von der ausgehend Migration insgesamt kriminalisiert wurde. Dies verdichtete sich materiell in der Ermächtigung der Bundespolizei, außerhalb des klassischen Grenzraumes ‚verdachtsunabhängige Kontrollen‘ durchzuführen (ebd.). Als Reaktion auf die Illegalisierung und die zahlreichen Abschiebungen kam es aber auch vermehrt zu Protesten und der Etablierung des Kirchenasyls. Des Weiteren entstanden diverse pro-migrantischen Anlaufstellen sowie im Jahr 1997 das Netzwerk *kein mensch ist illegal* (Kirchhoff/Lorenz 2018: 59; vgl. Müller 2010: 170f.).

2.2 Migrationspolitik im Einwanderungsland wider Willen

Deutsche Migrationspolitik zwischen Restriktion und Selektion

Während die rassistischen Diskurse sowie die tätlichen Angriffe in den 1990er Jahren in einem spezifisch deutschen Kontext gesehen werden müssen, ist es im europäischen Vergleich auch zu einer Anpassung der Migrationspolitik Deutschlands gekommen (Joppke 1999; Kolb 2016). Diese zeigt sich in der Restriktion deutscher Asyl- und Aussiedlerpolitik sowie einer schrittweisen Liberalisierung des Staatsbürger- und Einwanderungsrechts, sodass sich in der Ablösung vom Prinzip der ‚Null-Zuwanderung‘ allmählich eine politische Rationalität des Migrationsmanagements durchsetzt, die insgesamt im europäischen Migrationsregime sowie anderen Aufnahmeländern des globalen Nordens vorherrscht (Müller 2010: 173; Kannankulam 2014: 93). Diese zielt nicht darauf ab, Migration gänzlich zu verhindern, sondern nach Nützlichkeitskriterien zu optimieren, wozu die Unterscheidung von ‚guter‘ und ‚schlechter‘ Migration ausschlaggebend ist (Georgi 2007). Die Greencard-Initiative im Jahr 2000 ist hierbei symptomatisch für einen neuen Diskurs und damit verbundene Politiken zur bevorzugten Migration von Hochqualifizierten und Fachkräften (Müller 2010: 172). Seitdem ist es in der deutschen Migrationspolitik zu grundlegenden Veränderungen auf rechtlich-institutioneller Ebene gekommen, gerade auch im Bereich der Arbeitsmigration, der seit dem Anwerbestopp restriktiv reguliert wurde. So gebe es dem Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration zufolge nur noch graduelle Unterschiede zwischen Einwanderungsländern: Auch Deutschland folge dem „migrations- und integrationspolitischen Mainstream“, wobei die Zuwanderungsmöglichkeiten für ‚Hochqualifizierte‘ „zu den liberalsten Regeln der Welt“ zählen würden (SVR 2015: 164). Während seit den 2000er Jahren somit Diskurse Konjunktur haben, welche die positiven Aspekte von Migration für Deutschland herausstellen, wird die repressive Migrationspolitik der 1990er Jahre insbesondere im Asylbereich fortgesetzt (vgl. Müller 2010: 172; Kannankulam 2014).

Als 1998 die rot-grüne Bundesregierung antrat, bot sich die Gelegenheit, den sich bereits vollziehenden Wandel der deutschen Migrationsgesellschaft neu zu artikulieren (Kannankulam 2014). Grundsätzlich blieben anti-migrantische Diskurse jedoch domi-

nant, wobei es zur Verschiebung von einseitig repressiven Migrationspolitiken zu Politiken des Migrationsmanagements kam, in der konservativ-nationale mit neoliberal-nationalen Elementen verbunden wurden (Kirchhoff/Lorenz 2018: 61):

„Getragen von Kampagnen des neoliberalen Hegemonieprojekts, die infolge eines sich abzeichnenden Fachkräftemangels und der prognostizierten Überalterung der bundesdeutschen Gesellschaft Zuwanderung als dringend nötig erachteten, machte sich die neue Regierung seit 1998 daran, die bundesdeutsche Migrationspolitik im Sinne einer *Managed Migration* zu reformieren, was allerdings nur gegen deutliche Widerstände des konservativen Hegemonieprojekts und in verwässerter Form möglich war.“ (Kannankulam 2014: 111f.)

Die erstmalige offizielle Anerkennung, dass Deutschland ein Einwanderungsland sei, wurde mit der Reform des Staatsbürgerschaftsrechts in Teilen institutionalisiert. In Angleichung an andere Einwanderungsländer wurde das bislang maßgeblich durch das Abstammungsprinzip bestimmte Staatsbürgerschaftsrecht ergänzt durch Elemente eines konditionellen Territorialprinzips. Fast alle der in Deutschland geborenen Kinder erhielten seitdem die deutsche Staatsangehörigkeit (Oulios 2015: 240). Die Nachkommen der ehemals Migrierten sind darüber hinaus zunehmend selbstverständlich Teil des öffentlichen Lebens in Deutschland geworden (ebd.). Dieser Prozess wird mittlerweile als Entstehung einer postmigrantischen Gesellschaft beschrieben, die von den Bewegungen und Kämpfen der Migration geprägt ist und sich nicht nur in staatlich-offiziellen Selbstbeschreibungen als Einwanderungsland zeigt, sondern in einer „Pluralisierung der Gesellschaft“, gelebter „Selbstverständlichkeit von Mehrfachzugehörigkeiten“ und neuen Formen von Repräsentation und Teilhabechancen (Espahangizi et al. 2016: 12; Foroutan 2016).

Das Zuwanderungsgesetz von 2005 war Ausdruck dieser verschobenen Kräfteverhältnisse im Bereich der Migrationspolitik. Pragmatische, an Nützlichkeitskalkülen orientierte Ansätze wurden dabei mit jenen einer grundsätzlichen Problematisierung von Migration zusammengefasst. Nachdem bereits 2001 ein Entwurf des Zuwanderungsgesetzes von der SPD eingereicht worden war, konnte es erst 2005 endgültig verabschiedet werden, wobei langwierige Auseinandersetzungen, eine weitere Versicherheitlichung von Migration infolge von 9/11 und zahlreiche Zugeständnisse an die CDU vorausgegangen waren, die den Kompromiss schließlich als „Zuwanderungsbegrenzungs-gesetz“ präsentieren konnten (zit. n. Müller 2010: 178). Der Kompromiss zwischen dem neoliberal- und dem konservativ-nationalem Hegemonieprojekt zeigt sich auch im ersten Teil der amtlichen Bezeichnung als „Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung“. Im neu geschaffenen Aufenthaltsgesetz ist neben den „wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen“ die „Aufnahme- und Integrationsfähigkeit“ der Bundesrepublik Deutschland zudem als ausschlaggebendes Kriterium genannt. Kernpunkte des Gesetzes sind bundesweite Integrationsprogramme nach dem Prinzip ‚Fördern und Fordern‘, der Aufbau einer umfangreichen Migrations- und Integrationsverwaltung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge BAMF und beschränkte Einwanderungsmöglichkeiten für ‚Hochqualifizierte‘ (Kolb 2016: 1032). Im Asylbereich wurde zudem eine begrenzte Anerkennung nicht-staatlicher und geschlechtsspezifischer Verfolgungsgründe eingeführt, wodurch Deutschland seine Pflicht zur Umsetzung der EU-Qualifikationsrichtlinie erfüllte. Außerdem wurde der Rechtsstatus von Asylberechtigten nach dem Grundgesetz dem von anerkannten

Flüchtlingen nach der GFK angeglichen (Müller 2010: 178). Das Gesetz enthält jedoch nicht wie angekündigt eine Regelung für Migrant_innen, die seit Langem mit einem prekären Status wie der Duldung leben (ebd.: 179). Es wird lediglich die Möglichkeit eröffnet, lokale Härtefallkommissionen einzurichten (vgl. Kirchhoff/Lorenz 2018: 61).

Aufgrund der restriktiven Gesetze und Verwaltungspraxen der Ausländerbehörden erhalten nur wenige Migrant_innen, die seit Langem mit einer Duldung in Deutschland leben, eine relativ sichere Aufenthaltserlaubnis (Müller 2010: 180). In den 2000er Jahren wurden daher wiederholt Proteste von migrantischen Selbstorganisationen, Flüchtlingsräten, anti-rassistischen Gruppen und weiteren Unterstützenden organisiert; auch JoG ist in diesem Zusammenhang entstanden. Die jährlichen Innenministerkonferenzen wurden dabei zum Schauplatz, um die Verantwortlichen zu adressieren (Oulios 2015: 237). Während im Gegensatz zu den USA und anderen europäischen Staaten in Deutschland keine umfassende Legalisierung von Migrant_innen mit unsicherem Aufenthaltsstatus durchgeführt wurde (Heck 2008: 105), ermöglichten die vereinzelt Bleiberechtsregelungen eine schrittweise Legalisierung für bestimmte Gruppen. Nachdem ab 1996 mehrere „Altfallregelungen“ getroffen worden waren (Oulios 2015: 237), beschloss die Innenministerkonferenz 2006 und 2011 Bleiberechtsregelungen, die eng im Zusammenhang mit den Protesten von JoG stehen (siehe Kapitel V.2.2, VII.3.1).⁷ Wegen der strengen Kriterien konnte aber jeweils nur ein kleiner Teil der Betroffenen von den Bleiberechtsregelungen profitieren: Die Beschränkungen ergeben sich insbesondere aus sogenannten Stichtagsregelungen, die Betroffene ab einem bestimmten Einreise-, Aufenthalts oder Geburtsdatum ausschließen, sowie der Pflicht zur Erfüllung bestimmter ‚Integrationsmerkmale‘, wie ausreichender Lebensunterhalt, Nachweis einer Wohnung, Straffreiheit, Schulbesuch der Kinder usw. (Müller 2010: 169). In Bezug auf diese Selektionskriterien kritisiert *Pro Asyl* (2010), dass vor allem die ökonomischen Interessen von Deutschland und weniger menschenrechtliche Kriterien bei der Auswahl ausschlaggebend seien. „Gleichzeitig wurden diese Regelungen meist verknüpft mit der Ankündigung, nach aufenthaltsrechtlicher Anerkennung der ‚Berechtigten‘ die übrigen verstärkt abzuschieben.“ (Müller 2010: 169) Die Bleiberechtsregelungen umfassen somit eine partielle Legalisierung der anwesenden im Zusammenhang mit der Illegalisierung der ausgeschlossenen und kommenden Migrant_innen. Sie wirken durch ihre Kriterien als Disziplinierung und als selektive Migrationspolitik.

Dass diese Bleiberechtsregelungen – die auch ein unausgesprochenes Eingeständnis des Scheiterns von Migrationspolitiken beinhalten – überhaupt durchgesetzt wurden, lässt sich auf zwei Faktoren zurückführen: Zum einen liegt dies in der Form der Regelungen begründet, die bei den Innenministerkonferenzen auf bürokratischer Ebene und abseits der Öffentlichkeit ausgehandelt wurden, sodass auch konservative Politiker_innen parteiübergreifenden Kompromissen zustimmten (Ellermann 2009:

7 Nachdem im November 2006 die Länder im Erlassweg die Möglichkeit geschaffen hatten, einen irregulären Aufenthalt zu legalisieren, wurde hierzu im August 2007 mit § 104a des Aufenthaltsgesetzes erstmals eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die schließlich 2011 und 2015 durch die Bleiberechtsregelungen der §§ 25a und b ersetzt und ergänzt wurde (Tiedemann 2015: 12; Hügel 2017) Weitere in diesem Zusammenhang einschlägige Rechtsnormen sind die sogenannte Ausbildungsduldung (§ 60a AufenthaltsgG) sowie Aufenthaltserlaubnisse für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung (§ 18a AufenthaltsgG).

169). Zum anderen drückt sich in den Regelungen aber auch die diskursive Verschiebung in der deutschen Migrationspolitik aus, die auf eine pragmatischere Vorgehensweise ausgerichtet wurde und hierbei neue Gelegenheiten für den Einsatz gegen Abschiebungen und für Bleiberecht eröffnet hat (Oulios 2015: 238f.). Für Oulios sind die Altfall- und Bleiberechtsregelungen daher symptomatisch für die veränderten Verhältnisse der Migrationsgesellschaft: Sie sind „faktisch die institutionalisierte Anerkennung der Tatsache, dass Migranten, obwohl sie zunächst kein Asyl erhalten haben, über das Asylrecht ihr Recht auf Einwanderung Wirklichkeit werden lassen“ (ebd.: 241). Die Verschiebungen in der Ausrichtung des deutschen Migrationsregimes beschreibe ich nun abschließend im Hinblick auf den zentralen Aspekt der ‚Integration‘.

Während auf kommunaler Ebene bereits in den 1960er und 1970er Jahren erste Integrationsprogramme entstanden sind, wurde ‚Integration‘ mit der offiziellen Anerkennung als Einwanderungsland in den 2000er Jahren zum zentralen Element bundesdeutscher Migrationsdiskurse und -politiken (Hess 2014: 110; vgl. Mecheril 2011: 50; Oulios 2015: 242). Diskurse der Integration etablieren – im Zusammenhang mit der politischen Rationalität des Migrationsmanagements – eine neue Legitimierung der Entrechtung von Migration. Sie erscheinen ‚moderner‘, insofern sie sich von einer bloßen Abschottungsposition distanzieren und erlauben es, „weiterhin einem Teil der Gesellschaft gleiche Rechte vorzuenthalten, obwohl Einwanderung inzwischen zum offiziellen Selbstverständnis der Bundesrepublik gehört“ (Oulios 2015: 242, 249). Integration ist im hegemonialen Verständnis vor allem eine Anpassungsleistung, die Personen zu erbringen haben, die als Migrant_innen gesehen werden, und zugleich ein Sanktionssystem, insofern vermeintlich nicht erfolgte Integrationsleistungen symbolisch und ökonomisch bestraft werden (Mecheril 2011: 51). Oulios macht hierbei auf ein Integrationsparadox aufmerksam, insofern die Aufforderung, sich in die Gesellschaft zu integrieren, sinnvollerweise nur an diejenigen gerichtet werden kann, die bereits in dieser Gesellschaft leben. Daher gehe es bei der Frage nach Integration primär um die Auseinandersetzung „wer – aufgrund kultureller oder wirtschaftlich-sozialer Anpassung – wirklich als Teil der Gesellschaft begriffen werden soll“ (Oulios 2015: 242). Ebenfalls in Bezug auf diese Frage der Zugehörigkeit spricht Paul Mecheril vom „Integrationsdispositiv“:

„Das Integrationsdispositiv ist das Netz, das zwischen kulturellen, institutionellen, bürokratischen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und medialen Ereignissen gespannt ist, in welchen ein natio-ethno-kulturelles ‚Wir‘ sich von seinem ‚Anderen‘ scheidet. Es ermöglicht so ein sprachliches und in Institutionen vergegenständlichtes Wissen darüber, wer ‚wir‘ sind und wer ‚wir‘ *nicht* sind, aber auch wer ‚sie‘ sind.“ (Mecheril 2011: 53)

Während das Integrationsdispositiv auf Migration abzielt, reagiert es indirekt auf Krisen nationaler Selbstbeschreibung der deutschen Mehrheitsgesellschaft. Auch aus der Sicht vom *Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration* sind Integrationsmaßnahmen „vor allem als Politik für die Mehrheitsbevölkerung zu verstehen“ (SVR 2015: 164), insofern maßgeblich von deren vermeintlichen Interessen ausgehend Migration eingegliedert werden soll. Durch Integrationsprogramme – wie sie ähnlich auch in anderen europäischen Staaten entstanden sind – sollen Migrant_innen für den deutschen Arbeitsmarkt produktiv werden und gleichzeitig ihren Anpassungswillen demonstrieren. Das Integrationsdispositiv verbindet den Bezug auf

individualisierende Nützlichkeits- und kulturalisierende Zugehörigkeitsdiskurse (vgl. Hess 2014: 110f.; Oulios 2015: 244) und artikuliert das national-neoliberale mit dem national-konservativen Hegemonieprojekt. Zentral ist hierbei die Entstehung eines neuen anti-muslimischen Rassismus, wobei ‚der Islam‘ zur Chiffre von Nicht-Integration wird (Hess 2014: 123; Shooman 2014).

Während das Integrationsdispositiv mit seinen disziplinierenden „Negativnarrativen über die ‚verweigerte‘, ‚misslungene‘, die ‚verpasste‘ oder gar die ‚unmögliche‘ Integration“ vor allem auf jene Migrant_innen abzielt, die lange – und häufig bereits in der zweiten, dritten Generation – in Deutschland leben (Mecheril 2011: 50), werden Geflüchtete tendenziell ausgenommen, da deren schnellstmögliche Rückkehr nach wie vor im Vordergrund steht (Müller 2010: 207f.). Dennoch bietet das Integrationsdispositiv eine Gelegenheitsstruktur für migrantische Kämpfe um Bleiberecht. Die erstarkten Integrations- und Nützlichkeitsdiskurse führen etwa dazu, dass Abschiebungen auch von konservativen Politiker_innen problematisiert werden. So zitiert Oulios etwa die Äußerungen des CDU-Politikers Armin Laschet, der die Abschiebung eines leistungsstarken Schülers, der seit über 10 Jahren in Deutschland gelebt hatte, nicht nur als „menschenunwürdig“, sondern auch als Gegensatz zu den volkswirtschaftlichen Interessen Deutschlands beschreibt: „Und diese Kinder schieben wir ab, als gäbe es in Deutschland weder den demografischen Wandel noch die Wirtschaftskrise. Absurd!“ (zit. n. Oulios 2015: 240f.) Immer mehr entscheidet also der zugesprochene Grad der Integration über Zuerkennung und Aberkennung von Rechten, über einen sicheren Aufenthalt oder Abschiebungen. Der Nachweis von Integration ist nicht nur erforderlich für Bleiberechtsregelungen, sondern auch ein Faktor in Kämpfen gegen Abschiebungen (vgl. ebd.: 243ff.; vgl. Anderson et al. 2011; Rosenberger et al. 2017). Die Kehrseite dieser Gelegenheitsstruktur ist jedoch eine forcierte Abschiebbarkeit der vermeintlich unnützen und nicht-integrierbaren, ‚schlechten‘ Migration. Abschiebungen wird hierbei die Aufgabe zugeschrieben, „‚Platz‘ zu schaffen für die ‚erwünschten‘ Einwanderer, indem die Ausreise der ‚unerwünschten‘ – wenn nötig mit Zwang – durchgesetzt wird“ (Oulios 2015: 220).

Europäisierung der Migrationspolitik: Verlagerung von Grenzen und Asyl

Die Europäisierung der Migrationspolitik ist prägend für den politischen Kontext migrantischer Kämpfe in Deutschland. Durch die Verflechtung von supranationalen und nationalen Politiken lassen sich diese nicht mehr getrennt voneinander beschreiben, vielmehr bildet sich eine europäische Staatlichkeit als „Verdichtung zweiter Ordnung“ heraus (Bieling 2006: 235; vgl. Poulantzas 2002: 159). Da Migrationspolitiken in ihrer Wirkung zudem über Programmatiken, Gesetze und Institutionen des Staates im engeren Sinne hinausgehen, bezeichne ich diesen Zusammenhang als deutsch-europäisches Migrationsregime.⁸ Dieses geht nicht nur auf europäische Verträge zurück, wobei das

8 Der bereits zu Beginn des Unterkapitels erläuterte Begriff des deutsch-europäischen Migrationsregimes schließt u. a. an Poulantzas Konzept von Staatlichkeit als Verdichtung von Kräfteverhältnissen sowie an Foucaults Dispositivbegriff an. Auf wesentliche Aspekte eines weitergefassten europäischen Migrationsregimes – wie Frontex oder die Externalisierung von Grenzkontrollen – werde ich im Folgenden nicht eingehen können (vgl. Transit Migration Forschungsgruppe 2007; Schwiertz 2011; Buckel et al. 2014).

Schengener Übereinkommen von 1985 und die Vergemeinschaftung der Migrationspolitik durch den Vertrag von Amsterdam im Jahr 1999 bedeutende Weichenstellungen waren (Walters 2011). Vielmehr hat die Europäisierung weitgehend auf Ebene pragmatischer Alltagspolitiken, der Verwaltung und Rechtsprechung stattgefunden und kann als Regime nicht-intendierter Nebenfolgen begriffen werden (vgl. Beck/Grande 2004: 70; Bigo/Guild 2005: 259). Die Illegalisierung und Entrechtung migrantischer Mobilität ist hierbei eine „permanente ‚Nebenfolge‘“ (Karakayali 2008: 192). Als Kehrseite einer zunehmenden Freizügigkeit für EU-Bürger_innen wurde die Mobilität von Nicht-EU-Bürger_innen in den Fokus gerückt, und als ‚Migration‘ von Drittstaatsangehörigen problematisiert, zunehmend demobilisiert, diszipliniert und reguliert (vgl. ebd.: 189f.; Walters 2011). Da legale Einreisemöglichkeiten nach Europa, vor allem für Staatsangehörige aus dem globalen Süden, die nicht besonders vermögend oder hoch qualifiziert sind, im Zusammenspiel mit den bereits beschriebenen nationalen Politiken weitgehend beschränkt sind, wird ein großer Teil der Mobilität illegalisiert bzw. von vornherein ausgeschlossen (ebd.: 181; Guild 2005). Dies gilt auch für die meisten Flüchtenden. Pauline Endres de Oliveira (2016: 171) beschreibt die Rechtslage als „Asylparadox“, da Flüchtenden mit den illegalen Grenzübertritten „ein Rechtsbruch abverlangt wird, um in den Genuss der für sie vorgesehenen Rechte zu gelangen“. Zwar erhalten viele Migrant_innen nach ihrer Einreise einen prekären Aufenthaltstitel. Auch durch diesen wird ihnen jedoch ein untergeordneter Platz in der Bevölkerung zugewiesen: „The population contained in the EU territory is assembled in a stratified manner, according to the rights outlined in the EU border regime.“ (Buckel/Wissel 2010: 38) Der mit dem Überschreiten der Grenze oder nachträglich vom Migrationsregime zugewiesene Status in einem System stratifizierter Rechte wirkt auf die Identität jener, die als ‚Migrant_innen‘ angerufen werden, so das spezifische „Subjektivitäten des Eintritts“ entstehen (Panagiotidis/Tsianos 2007: 82).

Die migrantischen Selbstorganisationen in Deutschland sind geprägt von diesen Grenzziehungen und den damit verbundenen Aushandlungen, wenn auch nicht alle geflüchteten Jugendlichen bei JoG klandestin die EU-Außengrenze überquert haben, sondern etwa mit einem befristeten Studierendenvisum eingereist sind und erst in der Folge ihren rechtlichen Aufenthaltsstatus verloren haben. Alle, die in Deutschland Asyl beantragen, kommen jedoch in Berührung mit der unionseuropäischen Dublin-Verordnung, die erstmals 1997 in Kraft trat. Diese ist ein Kernstück des europäischen Migrationsregimes und wurde maßgeblich geprägt von der zuvor beschriebenen deutschen Asylpolitik, insbesondere der ‚Drittstaatenregelung‘. Durch die mehrfach überarbeitete Dublin-Verordnung (aktuell: Dublin III) dürfen Flüchtende nur noch in dem Mitgliedstaat einen Asylantrag stellen, über den sie nachweislich in den Schengen-Raum eingereist sind. Die Regelung führt zu einer Verlagerung der ‚Flüchtlingsproblematik‘ vom Zentrum in die Peripherie der EU, da eine direkte Einreise in europäische Kernländer wie Deutschland nicht über den Landweg möglich ist, sofern es Reisenden nicht gelingt unentdeckt zu bleiben. Falls zu Beginn des Asylverfahrens oder bei Grenzkontrollen über biometrische Datenbanken oder Befragungen festgestellt wird, dass eine Person zuvor in einem anderen Mitgliedstaat war, kann sie dorthin ‚zurückgeführt‘ werden. Da ein großer Teil der Asylsuchenden in Deutschland potenziell von einer solchen Dublin-Abschiebung betroffen ist, haben sich in diesem Zusammenhang vermehrt Kämpfe der Migration herausgebildet (vgl. Hinger et al. 2018).

Während hinsichtlich legaler Möglichkeiten der Einwanderung oder temporärer Migration – außer der Hochqualifiziertenrichtlinie – kaum eine gemeinsame Politik entwickelt wurde, ist nicht nur der Bereich der Grenzsicherung, sondern mittlerweile auch die Asylpolitik umfassend durch die EU geregelt (vgl. Kolb 2016: 1034ff.). Neben dem Dublin-Verfahren regelt die Aufnahmerichtlinie die Bedingungen des Asylverfahrens, die Frage der Anerkennung von Flüchtlingen ist durch die Qualifikationsrichtlinie bestimmt und Anforderungen an das Asylverfahren sind in der Asylverfahrensrichtlinie geregelt. Ausgehend von dieser unionseuropäischen Rechtsordnung können die Gesetzgeber der Mitgliedstaaten nach Auffassung des SVR „lediglich über die im Europarecht festgelegten Mindeststandards hinausgehen“ (2010: 68). Im Gegensatz zu dieser erfolgten Vergemeinschaftung auf programmatisch-rechtlicher Ebene zeigt jedoch die vor allem im Jahr 2015 offensichtlich geworden Krise des europäischen Migrationsregimes, dass weder eine Verteilung nach dem Dublin-Verfahren noch eine Angleichung der Rechts- und Lebenssituation von Geflüchteten in verschiedenen Mitgliedsstaaten umgesetzt wird. Die Wirksamkeit europarechtlicher Mindeststandards ist äußerst fragwürdig und es ist eher eine Fragmentierung zu beobachten (vgl. Hess et al. 2017: 14). Dennoch sind das Asylverfahren sowie das Rechtssystem der Einreise und des Aufenthalts der Bundesrepublik Deutschland mittlerweile maßgeblich von der EU geprägt (vgl. Tiedemann 2015).

Das Rechtssystem von Einreise und Aufenthalt

Im Aufenthaltsgesetz wird neben deutschen Staatsbürgern zwischen den Status von Spätaussiedlern, EU-Ausländern und Drittstaats-Ausländern unterschieden (Tiedemann 2015: 16f.). Letztere dürfen grundsätzlich nur nach Deutschland einreisen und sich hier aufhalten, wenn sie über einen Pass sowie einen Aufenthaltstitel verfügen. Sie müssen entweder ein Visum vorweisen – wobei Angehörige bestimmter Staaten, vor allem des globalen Nordens, vom Visumzwang befreit sind – oder einen anderen Aufenthaltstitel, der in der Regel durch lokale Ausländerbehörden vergeben wird. Hierbei werden vor allem folgende Typen unterschieden: die *Aufenthaltsurlaubnis*, die einen befristeten Aufenthalt zu bestimmten Zwecken gewährt, die *Niederlassungserlaubnis*, die als unbefristeter Aufenthaltstitel stets eine Arbeitserlaubnis beinhaltet, die *Aufenthaltsgestattung*, die automatisch während des Asylverfahrens gilt sowie die *Duldung*, die an sich kein Aufenthaltsrecht gewährt, sondern lediglich die Aussetzung der Vollziehung einer Abschiebung feststellt, solange diese aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist (u. a. §§ 7, 9, 60a AufenthG; vgl. Tiedemann 2015: 18f.).⁹ Der Nicht-Status der Duldung kann aufgrund der äußerst unsicheren Rechtsposition auch als faktische Illegalisierung begriffen werden (vgl. Heck 2008: 105). Durch Gesetze, die einen klandestinen Grenzübertritt oder den Verbleib nach Ablauf eines Aufenthaltstitels verbieten, kommt es zudem zu einer Illegalisierung von Personen, die sich undokumentiert im Land aufhalten und deren Zahl für das Jahr 2014 auf zwischen 180.000 und 520.000 Personen geschätzt wurde (Vogel 2015: 2). Daneben verfügen jedoch viele der Migrant_innen mit unsicherem Status in Deutschland über einen Aufenthaltstitel bzw. eine Form der Dokumentation in der unübersichtlichen Hierarchie von Rechtspositionen für Ausländer.

9 Weitere Typen sind der Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche, die Blaue Karte EU und der Daueraufenthalt-EG (Tiedemann 2015: 18f.).

Die unsicheren Aufenthaltsstatus ergeben sich meist aus dem deutschen Asylverfahren. Dieses wird auf Bundesebene durch das BAMF durchgeführt, wobei die lokalen Ausländerbehörden aufenthaltsrechtliche Angelegenheiten sowie Fälle übernehmen, in denen kein Asylantrag gestellt wurde. Dem Asylverfahren geht ein Asylgesuch gegenüber einer Grenz-, Ausländer- oder Polizeibehörde voraus, die grundsätzlich dazu verpflichtet sind, dafür zu sorgen, dass die asylsuchende Person beim BAMF einen Asylantrag stellen kann, etwa in einer Erstaufnahmeeinrichtung. Der weitere Ablauf wird durch das Asylverfahrensgesetz geregelt, wobei die Behörden zunächst die formelle Zuständigkeit klären (vgl. Müller 2010: 185ff.): In ersten Anhörungen, durch Dokumente oder den Abgleich in biometrischen Datenbanken wie EURODAC wird ermittelt, ob Asylsuchende aus einem ‚sicheren Herkunftsstaat‘ oder über einen ‚sicheren Drittstaat‘ eingereist sind. Ist dies der Fall, wird der Antrag noch vor einer Prüfung der individuellen Fluchtgründe abgelehnt. Ein relativ großer Teil wird zudem aufgrund der unionsrechtlichen Dublin-Verordnung abgewiesen, um an einen als zuständig ermittelten Mitgliedstaat überstellt zu werden, was jedoch nur in den wenigsten Fällen tatsächlich gelingt (BAMF 2017: 43). Im Mittelpunkt der Anhörung stehen daher häufig Fragen in Bezug auf den Reiseweg und weniger eine Darstellung der eigentlichen Fluchtursachen (Müller 2010: 190). Wird ein Asylantrag schließlich zur Prüfung angenommen, müssen die Fluchtgründe bei der Anhörung „vollständig, substantiiert und kohärent dargestellt werden“ (ebd.: 188), sodass der Zugang zum Flüchtlingsschutz vielfache Hürden aufweist. Mit dem prekären Status der Aufenthaltsgestattung geht die Pflicht einher, zunächst in einem Lager des Typs Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, bevor einen die Behörden in die kommunal verwalteten Lager der sogenannten Gemeinschaftsunterkunft ‚umverteilen‘ (ebd.).

Wenn Geflüchtete als Asylberechtigte, Flüchtlinge entsprechend der GFK oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt werden, erhalten sie eine befristete Aufenthaltserlaubnis.¹⁰ Während des Asylverfahrens und bei fehlender Anerkennung sind Geflüchtete in einer besonders prekären Lage und verbunden mit ihren Aufenthaltsstatus der Gestattung sowie der Duldung einer vielfachen Entrechtung ausgesetzt. Die sich hieraus ergebende Lebenssituation von Geflüchteten in Deutschland, aufgrund der einige einen undokumentierten Aufenthalt vorziehen oder zur selbstständigen Ausreise

10 Die meisten Asylsuchenden, deren Anträge positiv entschieden werden, erhalten in Deutschland den Flüchtlingsstatus nach GFK und nur ein sehr geringer Prozentsatz einen Status als Asylberechtigte nach dem Grundgesetz (BAMF 2017). Paul Tiedemann betont jedoch, dass dies unerheblich sei, da sich die Rechtsfolgen in beiden Fällen in keiner Weise unterscheiden würden, was insbesondere auf die Umsetzung der EU-Qualifikationsrichtlinie zurückgeht (2015: 28f.). Da die Hürden für den Flüchtlingsstatus GFK geringer sind, spielt „die Asylberechtigung heute praktisch keine Rolle mehr“ und ist ein relativ sinnloser Verfahrensschritt für das BAMF (ebd.). Subsidiär Schutzberechtigte sind in vielen Aspekten gleichgestellt, werden mittlerweile jedoch weitgehend vom Recht auf Familienzusammenführung ausgeschlossen und müssen noch länger auf die Option einer Niederlassungserlaubnis warten, die sie nur unter bestimmten Voraussetzungen erhalten (vgl. Tiedemann 2015: 75; Müller 2010: 190). Des Weiteren ist Flüchtlingsschutz durch den Status als Familienangehörige von Asylberechtigten, Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten oder die Rechtspositionen eines Abschiebungsverbotes möglich, die als „nationaler subsidiärer Schutz“ im AufenthaltG geregelt sind (ebd.: 27ff.).

gedrängt werden, sowie das damit verbundene Kontrolldispositiv beschreibe ich im Folgenden.

2.3 Dispositive und Praxen der Migrationskontrolle

Nachdem im vorherigen Abschnitt die gegenwärtigen Diskurse und Politiken des deutsch-europäischen Migrationsregimes beschrieben wurden, gehe ich nun auf dessen Praxen der Verwaltung und Kontrolle ein. Hierbei unterscheide ich analytisch zwischen einem Asyl- und einem Kontrolldispositiv. Ersteres regiert Migration über die Dokumentation verschiedener Aufenthaltsstatus, insbesondere durch die entrechtenden und disziplinierenden Mechanismen des Asylverfahrens. Letzteres zielt auf die Regulierung von Mobilität und Aufenthalt und operiert über Illegalisierung und den damit verbundenen Ausschluss aus sozialen Räumen (vgl. Pieper 2013: 347).

Das Asyldispositiv: Abschreckung und Disziplinierung durch Sondergesetze

Innerhalb des deutsch-europäischen Migrationsregimes werden Geflüchtete von einem spezifischen Asyldispositiv erfasst, dessen Entstehung bereits beschrieben wurde. Die Entrechtung von Geflüchteten wurde mit Sondergesetzen institutionalisiert, die in den frühen 1980er Jahren eingeführt und seit 1993 im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zusammengefasst wurden (Müller 2010: 191; Pieper 2013: 342). Aufgrund von Arbeitsverboten werden Geflüchtete dazu gedrängt, Sozialleistungen zu beziehen, die ihnen jedoch oftmals nicht in Bar- sondern in Sachleistungen vergeben werden. Zudem werden sie verpflichtet, in Flüchtlingsunterkünften zu leben und den Landkreis bzw. das Land der für sie zuständigen Ausländerbehörde nicht zu verlassen, wobei ihnen ein Lebensstandard unter dem gesetzlichen ‚Existenzminimum‘ zugemutet wird. Residenzpflicht, Wohnsitzauflage, Wohnverpflichtung, Arbeitsverbote, Studien- und Ausbildungsverbote, gekürzte Sozialleistungen, Sachleistungsprinzip und eingeschränkte medizinische Versorgung sind somit wesentliche Instrumente deutscher Flüchtlingspolitik, die die „strukturelle Entrechtung fast aller ankommenden (de facto) Flüchtlinge“ bewirken, wodurch diese kontrolliert und abgeschreckt werden sollen (Pieper 2013: 341, 14). Im Folgenden werde ich auf diese Elemente des Asyldispositivs eingehen, das prägend für die Situation von Migrant_innen mit unsicherem Aufenthaltsstatus sowie die Möglichkeitsräume ihrer Kämpfe ist.

Ein Kernstück des Asyldispositivs ist die Unterbringung in Flüchtlingsunterkünften, die von Kritiker_innen als „Lager“ (Pieper 2013) und als „totale Institution“ (Täubig 2009) bezeichnet werden, wobei zwischen Erstaufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften, Ausreiseeinrichtungen und Abschiebegefängnisse unterschieden werden kann (Pieper 2013: 10, 340; vgl. Müller 2010: 195ff.). Insgesamt zielen die Flüchtlingsunterkünfte darauf ab, durch Abschreckung weitere Migrationsbewegungen zu verhindern und bereits anwesende Migrant_innen mit unsicherem Aufenthaltsstatus durch die Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen zu einer ‚freiwilligen‘ Ausreise zu drängen (ebd.: 341f.). Für Geflüchtete, die nicht in einer eigenen Wohnung leben können, sondern die in einer Flüchtlingsunterkunft leben müssen, sind die Lebensbedingungen oftmals geprägt von Isolation, fehlender Privatsphäre und einer umfassenden Fremdbestimmung. Die Unterbringung in den Sammelunterkünften bewirkt

einen Zwang zum Nichtstun, die Zerstörung der Zeitstruktur, und eine allgemeine Situation der Hoffnungs- und Perspektivlosigkeit, die oftmals zu tief greifenden psychischen Problemen führt (ebd.: 343f.; vgl. Täubig 2009). Um jedoch das eigene Asylverfahren nicht zu gefährden und Sozialleistungen zu erhalten, müssen Geflüchtete in den Unterkünften präsent sein. Die Flüchtlingsunterkünfte sind zudem ein zentrales Instrument der Migrationskontrolle, insofern sie Migrant_innen von der restlichen Bevölkerung isolieren und Kontrollen erleichtern. Die Anordnung der Unterkünfte außerhalb des normalen Sichtfeldes der Mehrheitsgesellschaft separiert Geflüchtete und lässt sie als Individuen öffentlich unsichtbar werden (Täubig 2009: 216; Pieper 2013: 18; Hinger et al. 2018). Gleichzeitig ist diese Anordnung Teil einer spezifischen Sichtbarmachung, die verknüpft mit Rassifizierungsprozessen die Figur des Flüchtlings produziert: „Durch die Materialisierung rassistischer Denkfiguren bekommen diese im ideologischen Zirkelschluss einen ‚wahren‘ Kern. Die ‚Flut der Armen‘ ist im eigenen Dorf im dezentralen Kleinlager anschaubar, sie wird zur erlebbaren Wirklichkeit.“ (Pieper 2013: 348) Die beobachtete Situation wird in dieser Sichtweise den Migrant_innen selbst angelastet und nicht den staatlichen Praxen, die sie in diese Lage bringen. Die gesetzlich angeordnete Entrechtung (re-)produziert und bestätigt somit rassistische Stereotype und dient im Umkehrschluss der Rechtfertigung von weiteren Asylrechtsverschärfungen (vgl. Oulios 2015: 226f.). Als wesentlicher Bestandteil des „institutionellen Rassismus“ in Deutschland wirken die Flüchtlingsunterkünfte sowie die diskriminierenden Sondergesetze zusammen mit potenziell allgegenwärtigen Migrationskontrollen, rechter Gewalt und alltäglichem Rassismus (Pieper 2013: 17, 348).

In anderen Bereichen erzeugt das deutsche Asyldispositiv ebenfalls problematische Soziallagen, die anti-migrantischen Diskursen entsprechend Geflüchteten selbst angelastet werden und zugleich als Abschreckung dienen. So werden Geflüchtete gezwungen, von sozialstaatlichen Leistungen zu leben, wodurch zu ihrer Stigmatisierung beigetragen wird (vgl. Oulios 2015: 226f.). Einerseits dürfen Migrant_innen mit unsicherem Aufenthaltsstatus häufig über Jahre nicht arbeiten und so eigenständig für den Lebensunterhalt sorgen. Andererseits werden ihnen durch das Asylbewerberleistungsgesetz lediglich reduzierte Sozialleistungen vergeben, meist in Form von Gutscheinen oder Sachleistungen, wobei in vielen Fällen lediglich ein ‚Taschengeld‘ von rund 40 Euro pro Monat in bar ausgezahlt wird (Müller 2010: 191ff.). Dabei begrenzt der Ausschluss vom Arbeitsmarkt und anderen gesellschaftlichen Bereichen zugleich die Chance auf einen sicheren Aufenthalt, da dieser meist den Nachweis eines stabilen Einkommens und Unabhängigkeit von Sozialleistungen erfordert. Für Jugendliche mit unsicherem Aufenthaltsstatus ist vor allem der Ausschluss von Bildung, etwa durch Ausbildungs- und Studienverbote, eine weitreichende Beschränkung und wird daher auch in der Praxis von JoG fokussiert.

Ein weiteres Element des deutschen Asyldispositivs ist die sogenannte Residenzpflicht, die in den 1980er Jahren eingeführt wurde und die Geflüchteten einen bestimmten Landkreis bzw. ein Bundesland zuweist, das sie unter Androhung von Strafe nicht verlassen dürfen (Müller 2010: 189). Insofern die Bewegungsfreiheit der Geflüchteten beschränkt wird, wirkt die Residenzpflicht als ‚unsichtbare‘ Grenze und als „Ausschluss im Inneren“ (Schwenken 2006: 105). Die Residenzpflicht ist auch ein Instrument gegen Flüchtlingsproteste, indem sie diese vereinzelt und voneinander isoliert. Sie ist deshalb wiederholt zum Gegenstand migrantischer Kämpfe geworden, ob

in alltäglichen, weitgehend unsichtbaren Auseinandersetzungen oder in aufsehenerregenden Interventionen wie dem Flüchtlingsprotestmarsch von 2012 (Schwartz 2016a). Seit 2013 wurde die Residenzpflicht von einigen Landesregierungen gelockert und Anfang 2015 für viele Geflüchtete ganz aufgehoben, mit den folgenden Asylrechtsverschärfungen im Zusammenhang mit der ausgeweiteten Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen jedoch wiedereingeführt, wobei zusätzlich eine Wohnsitzauflage für bereits anerkannte Flüchtlinge eingeführt wurde (Pichl 2017: 164). Insgesamt erschafft das Asyldispositiv eine vielfache Entrechtung und ein „System der Isolation“ (Ulu 2013), das durch soziale Unterordnung und die omnipräsente Drohung der Abschiebung zu unerträglichen Lebensbedingungen führt.

Das Kontrolldispositiv: Externalisierung und Internalisierung von Grenzen
Eng verknüpft mit dem Asyldispositiv ist das Kontrolldispositiv des deutsch-europäischen Migrationsregimes, das darauf abzielt, Mobilität durch vielfältige Grenzziehungen zu regulieren. Neben der Externalisierung über das europäische Migrationsregime kommt es zu einer umfassenden Internalisierung von Grenzkontrollen und einer Multiplizierung der Orte von Kontrollen auf dem deutschen Staatsgebiet. Flughäfen, Häfen, Bahnhöfe und andere Verkehrsknotenpunkte sowie Bahnstrecken, Schnellstraßen und die sich auf ihnen bewegendenden Verkehrsmittel werden durch Polizeibehörden überwacht, wobei vielfach Praktiken des *racial profiling* eingesetzt werden, sodass nicht nur Migrant_innen, sondern alle People of Color außerordentlich häufig von Polizeikontrollen betroffen sind (vgl. Heck 2008: 106). Neben diesen ‚verdachtsunabhängigen Kontrollen‘ im gesamten Bundesgebiet werden auch Datenbanken wie das Schengener Informationssystem (SIS) und EURODAC zur Fahndung genutzt. Neben der Bundespolizei wurden in Polizeidirektionen spezielle Arbeitsgruppen für Migrationskontrollen eingerichtet und der Zoll führt Razzien am Arbeitsplatz durch, wozu Daten von Arbeitserlaubnissen und Sozialversicherungsanmeldungen abgeglichen werden (ebd.: 107f.). Die lokalen Ausländerbehörden haben in diesem Kontrolldispositiv eine koordinierende und anleitende Funktion, wobei andere Behörden verpflichtet sind, ihnen oder der Polizei einen Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz zu melden.

Nicht nur Polizei und Ausländerbehörden führen somit Kontrollen innerhalb der nationalstaatlichen Grenzen durch, sondern eine Vielzahl staatlicher und nicht-staatlicher Akteure ist an diesen beteiligt. Interne Migrationskontrollen betreffen verschiedene soziale Felder, ergeben sich aber insbesondere durch Kontakt mit staatlichen Institutionen. Orte potenzieller Kontrollen sind Meldebehörden und Sozialämter, das öffentliche Gesundheitswesen, Universitäten, Schulen, Kindergärten und Arbeitsplätze (Stobbe 2004: 2). So haben Personen mit undokumentierten Status etwa auf dem Wohnungsmarkt nicht nur mit Rassismus zu kämpfen, sondern müssen auch damit rechnen, dass Vermieter_innen ihre Personaldaten an Meldebehörden weitergeben. Umgekehrt überprüfen zudem Polizei- und Ausländerbehörden die Meldeadressen von ausreisepflichtigen Personen (Heck 2008: 108). Auch ein Krankenhausaufenthalt oder Schulbesuch kann dazu führen, dass ein undokumentierter Aufenthalt gemeldet wird. Diese umfassende Verknüpfung staatlicher Institutionen auf der Kommunal-, Landes- und Bundesebene, das Meldewesen und das allgegenwärtige Potenzial von Kontrollen führt dazu, dass die Handlungsräume von Migrant_innen mit illegalisiertem oder prekärer Aufenthaltsstatus in Deutschland äußerst beschränkt sind (vgl. Stobbe 2004: 189ff.).

Abschiebungen haben hierbei eine wesentliche Funktion in der Durchsetzung des Entrechtungs- und Kontrolldispositivs (Oulios 2015). Sie werden häufig durch direkte Gewalteinwirkung durchgeführt, wobei den Betroffenen zum Teil gegen ihren Willen Beruhigungsmittel verabreicht werden. 1999 wurde sogar eine Person während der Abschiebung durch Polizeibeamte getötet; in Abschiebehaft haben sich zudem zahlreiche Menschen selbst das Leben genommen (Müller 2010: 200f.). Der überwiegende Teil von Abschiebungen kommt allerdings nicht zustande, weil Betroffene nicht im Sinne der Behörden kooperieren oder Drittstaaten sich weigern, abgeschobene Personen zu übernehmen, weshalb in beiden Fällen erheblicher Druck durch deutsche Behörden ausgeübt wird (Bestrafung von Nicht-Kooperation; Aushandlung von Rückübernahmeabkommen) (ebd.: 202). Während bis Anfang der 1970er Jahre kaum Abschiebungen durchgeführt wurden, sind sie mittlerweile zum Kernelement des deutsch-europäischen Migrationsregimes geworden, werden als Teil des Integrations- und Migrationsmanagements durchgesetzt und dienen als Instrument zur symbolischen und unmittelbar wirksamen Selektion ‚guter‘ und ‚schlechter‘ Migration (Oulios 2015: 220).

2.4 Zusammenfassung und Diskussion

Seit dem Asylkompromiss Anfang der 1990er Jahre hat sich das deutsch-europäische Migrationsregime in vielerlei Hinsicht gewandelt, ohne dass ein völkisches Verständnis von Nation, Bürgerschaft und Migration gänzlich überwunden wurde. Einerseits hat sich eine neue Rationalität des Integrations- und Migrationsmanagements herausgebildet, durch die Migration nicht mehr pauschal abgelehnt, sondern reguliert, selektiert und dominanten Kategorisierungen entsprechend berechtigt oder entrechtet wird. Hier erscheint Migration im Kalkül eines neoliberal-nationalen Hegemonieprojekts, wobei der ‚Nutzen‘ maximiert und die ‚Kosten‘ minimiert werden sollen. Andererseits besteht eine völkische Vorstellung der deutschen Nation fort, deren Spitzen sich in den rassistischen Angriffen, Mobilisierungen und Politiken Anfang der 1990er und Mitte der 2010er Jahre offenbart haben. Die Fortsetzung eines konservativ- sowie völkisch-nationalen Projekts hält die Imagination einer ethnisch-kulturell homogenen Nation aufrecht und erreicht in wechselhaftem Ausmaße Gewicht in den Kompromissen deutscher Migrationspolitik (vgl. Kannankulam 2014). Auch wenn sich zunehmend eine Beschreibung Deutschlands als Migrationsgesellschaft bzw. als postmigrantische Gesellschaft durchsetzt, erscheint Migration in der dominanten Sichtweise weiterhin nicht als konstitutiver Teil von Gesellschaft, sondern in erster Linie als Problem. Das deutsch-europäische Migrationsregime bleibt somit geprägt von einer anti-migrantischen Hegemonie, in der die Entrechtung von Migration die Regel, und deren Berechtigung eine kalkuliert begrenzte Ausnahme bleibt (vgl. Schwiertz/Ratfisch 2017). Die Umbrüche durch Anwerbestopp, Asylkompromiss und Management- bzw. Integrationsparadigma sind überlagert von Kontinuitäten in Diskursen und Politiken, die sich in der Auseinandersetzung mit Migration und der Formierung deutscher Nationalität herausgebildet haben (Müller 2010: 145). Trotz einer grundlegend anti-migrantischen Strukturierung lassen sich Spuren einer positiven Beschreibung von Migration bis zum Gastarbeiterregime und darüber hinaus zurückverfolgen, wobei diese überwiegend durch ökonomistische und humanitaristische Diskurse bestimmt sind.

In der sich 2015 zuspitzenden Krise des deutsch-europäischen Migrationsregimes beschleunigen sich gegensätzliche Bewegungen und die Polarisierung der Gesellschaft.¹¹ Einerseits wird durch die Flucht nach sowie die Weiterflucht in Europa eine relative Autonomie der Migration offensichtlich, wobei Geflüchteten vielerorts mit Empathie, Solidarität und Hilfe begegnet wird. Andererseits demonstrieren anti-migrantische Angriffe, Mobilisierungen und Politiken das Gegenteil. Diese können trotz ihrer unterschiedlichen Strukturen als sich neue formierende anti-migrantische Bewegung gefasst werden, die über rassistische Problematisierungen von Migration zum Erstarken des national-völkischen Hegemonieprojekts beiträgt (Schwartz/Ratfisch 2017: 152). Dessen Landgewinn im gesellschaftlichen Kräfteverhältnis – der sich ebenfalls in der neuen rechten Partei *Alternative für Deutschland* (AfD) sowie dem rassistischen Pegida-Bündnis zeigt – materialisiert sich zudem in vier Asylrechtsverschärfungen, die zwischen 2014 und 2016 verabschiedet wurden (Pichl 2017).¹² Auch diese sind jedoch nicht von einer simplen Abschottungslogik, sondern weiter von einer Rationalität des Migrationsmanagements geprägt, die jedoch zunehmend autoritär ausgerichtet wird: So durchzieht die Asylrechtsverschärfungen eine forcierte Trennung von ‚guter‘ und ‚schlechter‘ Migration. Einerseits wird Geflüchteten in Teilen ein Arbeitsmarktzugang gewährt und langjährig Geduldeten unter bestimmten Voraussetzun-

11 Für eine Analyse der Ereignisse und Dynamiken des „Sommers der Migration“, die im dominanten Diskurs als ‚Flüchtlingskrise‘ verarbeitet wurden und hier nur kurz skizziert werden können, siehe den Sammelband von Hess et al. (2017) und u. a. die darin enthaltenen Beiträge zu Rassismus und Geschlechterverhältnissen (Neuhauser et al. 2017), den Asylrechtsverschärfungen (Pichl 2017) und anti-migrantischen Bewegungen im Zusammenhang gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse (Schwartz/Ratfisch 2017).

12 In einer ersten Asylrechtsverschärfung im Herbst 2014 wurden Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina als ‚sichere Herkunftsstaaten‘ eingestuft. Mit dem „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ („Asylpaket 1“) wurde im Juli 2015 eine massive Ausweitung von Abschiebungen, Aufenthalts- und Einreiseverboten und Inhaftierungsgründen beschlossen. Das Gesetz kann auch als eine Reaktion auf das Scheitern der Dublin-Regelung sowie Gerichtsurteile gegen Abschiebehaft gelesen werden. Das im Oktober 2015 folgende Gesetz zur „Einführung beschleunigter Asylverfahren“ („Asylpaket 2“) erweitert die Liste ‚sicherer Herkunftsstaaten‘ um Albanien, Kosovo und Montenegro und zielt insgesamt darauf ab, „Fehlansätze bei Menschen ohne Bleibeperspektive“ zu beseitigen. Hierzu werden beschleunigte Verfahren der Abschiebung eingeführt, wobei diese nicht mehr angekündigt werden dürfen, Residenzpflicht und Lagerunterbringung werden erneut ausgeweitet und wieder vermehrt das Sachleistungsprinzip eingeführt. Das im Juli 2016 verabschiedete „Integrationsgesetz“ führt als vierte Asylrechtsverschärfung innerhalb von knapp zwei Jahren die Wohnsitzauflage für bereits anerkannte Flüchtlinge ein, einen zum Teil besseren Arbeitsmarktzugang aber zugleich weitere Kürzungen von Sozialleistungen und Sanktionen für nicht ausreichend erbrachte ‚Integrationsleistungen‘. Zudem wird die Frist, nach der anerkannte Flüchtlinge eine dauerhafte Niederlassungserlaubnis erhalten können von drei auf fünf Jahre ausgeweitet (vgl. Schwartz/Ratfisch 2016; Pichl 2017). Die Asylrechtsverschärfungen in Deutschland müssen im Zusammenhang mit anderen Restriktionen des europäischen Grenzregimes gesehen werden, insbesondere den erneuten Grenzschließungen auf der sogenannten Balkanroute sowie dem EU-Türkei-Deal (Hess et al. 2017).

gen, wie der Sicherung des Lebensunterhalts und Integrationsleistungen, ein stichtags-unabhängiges Bleiberecht zugesprochen. Andererseits werden für die als unerwünscht definierten Gruppen über das Konstrukt ‚sicherer Herkunftsstaaten‘ spezifische Diskriminierungen eingeführt, durch die diese von teilweise unbefristeten Arbeitsverboten betroffen sind, von Integrations- und Sprachkursen ausgeschlossen und in ‚besondere Aufnahmeeinrichtungen‘ verbracht werden (ebd.: 168f.). Gleichzeitig erhalten in den Jahren 2015/2016 bei rund 1 Millionen Asylanträgen mehr als die Hälfte der Asylsuchenden flüchtlingsrechtlichen Schutz – mehr als je zuvor, wobei die positiven Entscheidungen hauptsächlich zugunsten von Geflüchteten aus Syrien gefällt werden, während etwa Asylsuchende aus Afghanistan häufig nicht anerkannt werden (BAMF 2017: 47f., 50f.; vgl. Kirchhoff/Lorenz 2018: 59, 63). In dominanten Diskursen erscheinen einerseits ‚Nordafrikaner‘ sowie ‚Balkanflüchtlinge‘, unter ihnen viele der ohnehin diskriminierten Roma, als essenzielle Bedrohung innerer Sicherheit sowie des Sozialstaats und in der Figur des ‚Wirtschaftsflüchtlings‘ als schlechte Migrant_innen. Andererseits wird eine Figur des echten und guten Flüchtlings konstruiert, die hauptsächlich von syrischen Geflüchteten verkörpert wird, deren Flucht vor Bürgerkrieg nicht nur in humanitaristischer Logik legitim erscheinen kann, sondern die zugleich als ökonomisch nützliche Subjekte beschrieben werden. Trotz der Mobilisierung gesamtgesellschaftlicher Rassismen und des Erstarkens national-völkischer Kräfte werden diesen, im Gegensatz zu den 1990er Jahren, pro-migrantische Kräfte entgegensetzt, die auch medial Gehör finden und sich in Unterstützungsinitiativen organisieren (Schiffhauer 2017) und Ansätze eines linksliberalen bzw. eines (post-)migrantisch-humanitären Projekts artikulieren (Schwartz/Ratfisch 2017: 159; Georgi 2014).

Während mit dem Staatsangehörigkeits- und dem Zuwanderungsgesetz die Rationalität des Integrations- und Migrationsmanagements in Teilen Einzug in die deutsche Migrationspolitik erhalten hat, wurden die Asylgesetze seit den 1980er Jahren sukzessive verschärft. Dadurch hat sich ein umfassendes Asyldispositiv herausgebildet, das Migrant_innen über aufenthaltsrechtliche Verfahren und ein System abgestufter Status verwaltet und diszipliniert und zugleich viele in die Illegalität oder zur Selbst-Abschiebung drängt. Eng damit verbunden ist zudem ein Kontrolldispositiv, das Migrant_innen in Deutschland – durch die enge Zusammenarbeit staatlicher Behörden unterschiedlicher Kompetenzbereiche und Ebenen sowie die Melde- und Ausweispflicht – umfassend überwacht. Die Wirkungsweise des deutsch-europäischen Migrationsregimes ergibt sich jedoch nicht direkt aus Migrationspolitiken und Gesetzen. Vielmehr wird sie in der Praxis ausgehandelt (vgl. Mezzadra 2007; Hess/Tsianos 2007). Einerseits kommen hier die Kontrollpraxen ins Spiel, wobei staatliche Behörden einen umfassenden Raum für Ermessensentscheidungen und Willkür haben, etwa hinsichtlich der Ausnahmegenehmigungen zur Residenzpflicht, der Erteilung von Arbeitserlaubnissen, der Einweisung in Gemeinschaftsunterkünfte und vor allem bei der Entscheidung in Asylverfahren (Müller 2010: 205; vgl. Eule 2017). Andererseits gelingt es Migrant_innen, durch subversive Taktiken und oftmals in Verbindung mit Unterstützenden, die Regelungen des Migrationsregimes zu unterlaufen, umzudeuten, anzueignen oder sich ihnen entgegenzusetzen, indem sie etwa die Residenzpflicht brechen, sich der Isolation durch Lager entziehen, informell Gutscheine gegen Bargeld tauschen oder sich gegen Abschiebungen wehren (ebd.; vgl. Bojadžijev 2012).

Am Ende ihrer Fallstudie zur deutschen Asylpolitik schätzt Doreen Müller die Chancen politischer Selbstorganisation von Flüchtlingen als gering ein, was sie auf

die gesellschaftliche Isolation durch Flüchtlingsunterkünfte sowie auf die im Asyl-dispositiv angelegte Individualisierung zurückführt: „Da jeder in erster Linie seinen eigenen Fall verfolgt und diesen im Zweifelsfall nicht durch politische Aktivitäten oder Verstöße gegen das Ausländerrecht (zum Beispiel die Residenzpflicht) gefährden will, sind den Kollektivierungschancen enge Grenzen gesetzt.“ (Müller 2010: 206) Die soziale Isolation und Teilung migrantischer Bevölkerungsgruppen beschreiben Dimitris Papadopoulos und Vassilis Tsianos ebenfalls als zentrale Regierungstechnik, die Selbstorganisation durchkreuzt. Durch die „heterogenising practices of state regulation of mobility“ würden verschiedene Rechtsstatus sowie damit verbundene migrantische Subjektpositionen zugewiesen, die die Migrationsbewegungen auftrennten (Papadopoulos/Tsianos 2013: 185). Auch sie schätzen daher die Chancen für eine öffentlich sichtbare, politische Mobilisierung von Migrant_innen schlecht ein (ebd.: 186). Vor dem Hintergrund des hier skizzierten Migrationsregimes werde ich in den folgenden Kapiteln untersuchen, wie es migrantischen Selbstorganisationen in Deutschland dennoch gelingen kann, über den Kampf für ein Aufenthaltsrecht in Einzelfällen hinaus, öffentlich für ein unbeschränktes Bleiberecht einzutreten.

3. MIGRATIONSREGIME, GESELLSCHAFTSFORMEN UND POLITISCHE KULTUREN IM VERGLEICH

Die unterschiedlichen Migrationsgeschichten von Deutschland und den USA und deren Verarbeitung in nationalen Mythen als *Nicht-Einwanderungsland* und als *nation of immigrants* prägen bis heute die Auseinandersetzungen um Migration in beiden Ländern. Während im Zuge der Nationbildung in Deutschland eine bereits anwesende Bevölkerung durch Grenzziehungen zu einem ethnisch gefassten ‚Volk‘ wurde, war in den USA Migration wesentliches Mittel zur Bevölkerung des besiedelten Landes, wobei in beiden Fällen rassifizierende Kriterien für die Konstruktion nationaler Gemeinschaft ausschlaggebend waren (vgl. Bommes 2011: 22; vgl. Koselleck 1992). In Deutschland stand der Anerkennung von Migration ein Staatsbürgerschaftsmodell entgegen, das sich auf die Vorstellung eines ethnisch-kulturellen Volkes der ‚Deutschen‘ bezieht (vgl. Joppke 1999: 62ff.; Kolb 2016: 1023). Diese Geschichte hat Auseinandersetzungen um Migration bis heute geprägt, auch wenn das Staatsbürgerschaftsrecht vor zwei Jahrzehnten reformiert und Deutschland offiziell als Einwanderungsland bezeichnet wurde. Die USA haben hingegen wesentlich deutlicher und früher eine positive Beschreibung ihrer Migrationsgeschichte entwickelt (Joppke 2000: 75ff.). So erhalten Kinder von Migrant_innen automatisch die Staatsbürgerschaft, wenn sie im Inland geboren sind. Einbürgerung war jedoch ursprünglich ein Privileg von Weißen und schon früh haben sich rassistische Migrationspolitiken herausgebildet, die im heutigen Migrationsregime auf neue Weise artikuliert werden. In den letzten Jahrzehnten haben sich die Migrationspolitiken in den USA und Deutschland allerdings angeglichen und entsprechen insofern der These einer zunehmenden Konvergenz im globalen Norden (ebd.: 86; Stobbe 2004: 189; vgl. Hollifield et al. 2014). Trotz einiger selektiv pro-migrantischer Politiken lässt sich jedoch kaum von einer Liberalisierung sprechen.